



Hygienegerechter Betrieb von Verdunstungskühlanlagen **42. BImSchV** folgend VDI 2042-2

Um das von Verdunstungskühlanlagen ausgehende Gesundheitsrisiko zu minimieren, wurde am 12. Juli 2017 die 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) über technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von **Verdunstungskühlanlagen**, Kühltürmen und Nassabscheidern vom Bundeskabinett verabschiedet.

Die Verordnung tritt am 19. August 2017 in Kraft.

Zusätzlich zu der seit Januar 2015 gültigen VDI-Richtlinie 2047, Blatt 2, soll die Verordnung mit gesetzlich bindenden technischen und organisatorischen Pflichten den hygienischen Betrieb von Verdunstungskühlanlagen sicherstellen. Per Definition zählen dazu solche Anlagen bei denen durch Verdunstung von Wasser Wärme an die Umgebungsluft abgeführt wird, insbesondere bestehend aus einer Verrieselungs- oder Verregnungseinrichtung für Kühlwasser und einem Wärmeübertrager.

In der Prozesskühlung sind folgende **Bauformen betroffen**

- Kühltürme (offene Systeme)
- Hybridkühler (teil-offene Systeme)
- Freikühler mit Adiabatik (geschlossene Systeme mit Besprühung)

Es ergeben sich neue bzw. zusätzliche Verpflichtungen für **Anlagen-Betreiber**:

- **Anzeigepflicht** für bestehende und neue Verdunstungskühlanlagen
- **Meldepflicht** bei Überschreitung des Maßnahmenwertes für **Legionellen** von 10.000 KBE/100 ml
- Führen eines **Betriebstagebuchs** zur Dokumentation von technischen Daten und Prüfergebnissen
- Regelmäßige **Überprüfungen der Anlagen im Abstand von 5 Jahren** durch einen Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle

Die bereits aus der VDI 2047 bekannten Vorgaben, wie regelmäßige Laboruntersuchungen mindestens alle drei Monate und 14-tägige betriebsinterne Kontrollen chemischer und mikrobiologischer Parameter, finden sich auch in der Verordnung wieder.

JETZT AKTUELLER DENN JE: Kühlwasser mit qualifizierten **FILTERN** sauber halten. EPROM-ICC hat LÖSUNGEN: HydroZYKLONE und SCHEIBENfilter !